

Brüssel, den 13. Februar 2025  
(OR. en)

6215/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0249(COD)**

---

---

**VOTE 4  
INF 14  
PUBLIC 4  
CODEC 131**

## **VERMERK**

---

Betr.: – Abstimmungsergebnis  
– VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der  
Bestimmungen zum Geltungsbeginn  
= Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Ergebnis des am 18. Dezember 2024 abgeschlossenen schriftlichen  
Verfahrens

---

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1  
enthalten.

Bezugsdokument:

PE-CONS 98/24

Datum des Beschlusses des AStV über die Anwendung des schriftlichen  
Verfahrens: 11. Dezember 2024.

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten.

---



## General Secretariat of the Council

Institution: **Council of the European Union**  
 Session:  
 Configuration:  
 Item: **2024/0249(COD)** (Document: **98/24**)  
 Voting Rule: **qualified majority**  
 Subject: **REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulation (EU) 2023/1115 as regards provisions relating to the date of application**

Vote	Members	Population (%)
Yes	27	100%
No	0	0%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: **18/12/2024**

Final result



Member State	Population (%)**	Vote	Member State	Population (%)**	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,61		LIETUVA	0,63	
БЪЛГАРИЯ	1,44		LUXEMBOURG	0,15	
ČESKO	2,40		MAGYARORSZÁG	2,13	
DANMARK	1,31		MALTA	0,12	
DEUTSCHLAND	18,72		NEDERLAND	3,99	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	2,02	
ÉIRE/IRELAND	1,15		POLSKA	8,37	
ΕΛΛΑΔΑ	2,31		PORTUGAL	2,33	
ESPAÑA	10,67		ROMÂNIA	4,23	
FRANCE	15,11		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,85		SLOVENSKO	1,21	
ITALIA	13,25		SUOMI/FINLAND	1,24	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,34	
LATVIJA	0,42				

\* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population.

\*\* Indicative percentage of the population of the Union (%). The qualified majority is calculated in accordance with the population figures adapted each year.

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

### **Erklärung Österreichs**

Österreich teilt die übergeordneten Ziele der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), der Entwaldung und Waldschädigung weltweit Einhalt zu gebieten. Diese Ziele müssen durch verhältnismäßige und effiziente Maßnahmen erreicht werden, bei denen Ressourcen und Durchsetzungsmaßnahmen auf Regionen konzentriert werden, in denen Entwaldung tatsächlich stattfindet. Dies würde sowohl für Unternehmen als auch für Behörden einen minimalen Verwaltungsaufwand bedeuten und muss insbesondere für Länder mit geringem Entwaldungsrisiko gelten und gleichzeitig Rechtssicherheit für alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette schaffen. Österreich gehörte somit zu den ersten, die eine Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR forderten, und verweist auf seinen Vermerk, der dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 26. März 2024 unter „Sonstiges“ vorgelegt wurde.

Österreich begrüßt, dass eine Einigung erzielt werden konnte, die eine Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR um ein Jahr vorsieht, und dass eine Überprüfung durch die Kommission bis Juni 2028 geplant ist, um zusätzliche Maßnahmen zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands zu analysieren, und wird daher dem Text zustimmen. Gleichzeitig bedauert Österreich, dass nicht genügend Zeit zur Verfügung stand, um weitere Verwaltungsvereinfachungen zu erörtern. Während des verlängerten Übergangszeitraums muss weiter an der Verbesserung und Entwicklung einer einfachen und praktischen Lösung für die Umsetzung der Verordnung gearbeitet werden, insbesondere unter Berücksichtigung der KMU und unter Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen. Unfaire Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen müssen insbesondere durch ein gut funktionierendes EUDR-Informationssystem verhindert werden, das auf die Bedürfnisse der Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette zugeschnitten ist.

Österreich fordert die Kommission auf, die häufig gestellten Fragen und Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den von der EUDR betroffenen Wirtschaftssektoren weiter zu verbessern.

## Erklärung Schwedens

Seit Annahme der Verordnung hat Schweden sowohl zu formellen als auch zu informellen Anstrengungen beigetragen, ihre vielen Mehrdeutigkeiten zu klären. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten fordert Schweden seit Februar 2024, den Geltungsbeginn zu verschieben, damit eine geordnete und rechtssichere Umsetzung für juristische und natürliche Personen möglich ist. Schweden ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission einer 12-monatigen Verschiebung nicht ausreicht, insbesondere für Kleinlandwirte in Drittländern. Außerdem muss das Informationssystem der Kommission schon lange vor dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam funktionieren, um es Unternehmen zu ermöglichen, ihren Betrieb anzupassen. Zudem werfen der Leitfaden und die häufig gestellten Fragen der Kommission neue Unklarheiten auf, die lange vor dem Inkrafttreten der Verordnung geklärt werden müssen.

Schweden ist der Auffassung, dass die Vorschriften vereinfacht werden müssen, und dass die Kommission weitere Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen ergreifen muss. Schweden begrüßt, dass das Europäische Parlament diese Auffassung zu teilen scheint. Änderungen müssen auf Grundlage von Vorschlägen mit Folgenabschätzung vorgenommen werden, die den Wettbewerb nicht verfälschen und nicht Gefahr laufen, Verzerrungen zu erzeugen. Insgesamt besteht das Problem nach wie vor darin, dass Unternehmen durch die Verordnung vor einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand stehen, um unverhältnismäßig schwere Strafen oder unverhältnismäßig negative wirtschaftliche Folgen abzuwenden. Die Bestimmungen der Verordnung und ihrer Umsetzung müssen im Hinblick auf Verwaltungsaufwand und Strafen verhältnismäßiger werden, auch was die Rücknahme von in losem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen betrifft. Schweden ist nach wie vor der Auffassung, dass eine enger gefasste und funktionalere Verordnung stärker zu einer nachhaltigen weltweiten Entwicklung beitragen würde. Da jedoch der vorgeschlagene Zeitplan für die Umsetzung der derzeitigen Situation vorzuziehen ist, unterstützt Schweden die Verschiebung des Geltungsbeginns. Schweden begrüßt die im Kontext des Trilogs ausgedrückte Zusage der Kommission, den Verwaltungsaufwand zu senken, und ersucht die Kommission nachdrücklich, im Rahmen der bestehenden Verordnung alles zu tun und vor 2028 eine Überprüfung durchzuführen, die darauf abzielt, den Regelungsrahmen zu vereinfachen. Bei einer solchen Überprüfung sollte auch die Möglichkeit einer weiteren Vereinfachung für Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern oder Landesteilen, bei denen ein geringes Risiko der Entwaldung und Waldschädigung besteht, untersucht werden.

## Erklärung der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, indem sie die administrativen Anforderungen reduziert und unnötigen bürokratischen Aufwand beseitigt.

Um dies in Bezug auf die Verordnung (EU) 2023/1115 zu erreichen, wird die Kommission weitere Klarstellungen vornehmen und zusätzliche Vereinfachungen prüfen sowie die Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten straffen, um sie auf das erforderliche Minimum zu beschränken und dabei die Ziele der Verordnung in vollem Umfang zu erfüllen. Zu diesem Zweck und um diese Probleme anzugehen, wird die Kommission eine aktualisierte Fassung der Leitlinien und der häufig gestellten Fragen veröffentlichen. Die Kommission wird ferner weiterhin auf Rückmeldungen von Interessenträgern und Mitgliedstaaten reagieren und die Händler und Marktteilnehmer bei der Umsetzung unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Vorlage von Sorgfaltserklärungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Damit Händler und Marktteilnehmer in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in der Lage sind, die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, räumt die Kommission der Inbetriebnahme des Informationssystems Vorrang ein. Das Benchmarking zur Einstufung in Risikokategorien ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die Vorhersehbarkeit der Anwendung der Verordnung für Marktteilnehmer, Händler, Erzeugerländer und zuständige Behörden zu gewährleisten. Die Kommission verpflichtet sich nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass sowohl das Informationssystem als auch der Vorschlag für die Einstufung in Risikokategorien so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung, zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der bis spätestens 30. Juni 2028 erwarteten allgemeinen Überprüfung der Verordnung wird die Kommission gegebenenfalls auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zusätzliche Maßnahmen zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands analysieren. Diese Analyse wird die Notwendigkeit und Durchführbarkeit reduzierter Anforderungen im Hinblick auf den Bezug von Erzeugnissen aus Ländern und Landesteilen umfassen, die im Einklang mit den Zielen der Verordnung positive Ergebnisse erzielt haben.